

# Organisationsreglement (OgR)

# Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN A.3 DER GEMEINDERAT A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN A.5 DIE KOMMISSIONEN A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	4 6 7 8
B. POLITISCHE RECHTE	g
B.1 STIMMRECHTB.2 INITIATIVEB.4 PETITION	g
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	10
C.1 ALLGEMEINES	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	17
D.1 ÖFFENTLICHKEITD.2 INFORMATION	17
E. AUFGABEN	19
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNGE.2 AUFGABENERFÜLLUNG	
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	20
F.1 VERANTWORTLICHKEITF.2 RECHTSPFLEGE	
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
AUFI AGEZEUGNIS	22

# A. Organisation

# A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

# A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

#### b) Sachgeschäfte

## Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 50'000 übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - -von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Anlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

#### Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

#### Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

#### A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und

koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder

seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Art. 11 <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht Zuständigkeiten

durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde

einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

#### Verordnungen

- **Art. 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen.
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

# A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

#### Grundsatz

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.

#### Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird die Aufgabe einer externen privatrechtlich organisierten Revisionsstelle übertragen. Deren Amtsdauer beträgt ebenfalls vier Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

## A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 15** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

#### Nichtständige Kommissionen

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

#### Delegation

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

#### A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

**Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

#### **B. Politische Rechte**

#### B.1 Stimmrecht

**Art. 19** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

#### **B.2** Initiative

Grundsatz

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- -innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 21** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

Ungültigkeit

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

#### **B.4** Petition

Petition

Art. 24 <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

# C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

# C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen Art. 25 <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- -im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- -im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

Einberufung

Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Traktanden

Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

# Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 28** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

# Rügepflicht

**Art. 29** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

#### Vorsitz

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

# Eröffnung

#### Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- -fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

#### Eintreten

**Art. 32** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

#### Beratung

**Art. 33**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

#### Ordnungsantrag

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

# C.2 Abstimmungen

#### Allgemeines

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

#### Abstimmungsverfahren

**Art. 36** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht, wenn nötig, die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sjeger (Art. 37) ermitteln.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

# Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

#### Schlussabstimmung

**Art. 38** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

#### Form

**Art. 39** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

#### Stichentscheid

**Art. 40** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

## Konsultativabstimmung

**Art. 41** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.).

#### C.3 Wahlen

#### Wählbarkeit

#### Art. 42 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

#### Unvereinbarkeit

**Art. 43** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

#### Verwandtenausschluss

**Art. 44** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt.

#### Offenlegungspflicht

Art. 45 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

#### Amtsdauer

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

#### Amtszeitbeschränkung

**Art. 47** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

#### Wahlverfahren

#### Art. 48

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind:
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

# Ungültiger Wahlgang

**Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

#### Ungültige Zettel

**Art. 50** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

#### Ungültige Namen

# Art. 51 <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

#### Ermittlung

**Art. 52** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

#### Zweiter Wahlgang

**Art. 53** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

#### Minderheitenschutz

**Art. 54** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 55** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

# D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

#### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 56<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

#### **D.2** Information

Information der Bevölkerung **Art. 57** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Auskünfte

**Art. 58**<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 59** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder - übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

## D.3 Protokolle

a) Grundsatz

**Art. 60** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 61 1 Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

 c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 62**<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

# E. Aufgaben

# E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz Art. 63 <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr

selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern

öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage **Art. 64** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 65** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

Überprüfung

**Art. 66** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

# E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz Art. 67 <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie

leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 68 <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

a) selbst erfüllen.

b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder

c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlichrechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Erfüllung durch Dritte

**Art. 69** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

# F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

#### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

#### Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 71** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

#### Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 72** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

## F.2 Rechtspflege

#### Beschwerde

**Art. 73** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

# G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 74** Die Versammlung erlässt die Anhänge I – III im gleichen erfahren wie dieses Reglement.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

Übergangsbestimmungen

**Art. 75** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im 2. Halbjahr 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

**Art. 76** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Versammlung vom 8.5.2009 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Erwin Stettler sig. Anita Schläppi

# **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. April 2009 bis 8. Mai 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 2. April 2009 bekannt.

Epsach, 11. Mai 2009 Die Gemeindeschreiberin:

sig. Anita Schläppi

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2012. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 8.11.1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

# Anhang I

#### Primarschulkommission

Mitgliederzahl (ohne Präsident/-in): 4

Vize-Präsident/-in und Mitglied von

Amtes wegen:

Ressortvorsteher/-in

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Gemäss Funktionendiagramm

Aufgaben und Befugnisse: Die Primarschulkommission nimmt die strategisch-

politische Führung des Kindergartens und der

Primarschule und die Aufsicht wahr.

Sie nimmt die Aufgaben gemäss

Funktionendiagramm (Organisationsverordnung)

wahr.

Sie hat folgende Befugnisse:

Schülerinnen und Schüler

- Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige
- -temporärer Unterrichtsausschluss

#### Pädagogik

- Genehmigung Leitbild und der Hausordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung.
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton

#### Organisation

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports

- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung
   (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung

#### Personal

- Anstellung der Schulleitung
- Anstellung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung

Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Finanzielle Befugnisse: keine

Unterschrift: Präsident in oder Präsident und Sekretärin oder

Sekretär (Kollektivunterschrift)

# Anhang II: Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte

#### öffentliche Sicherheit

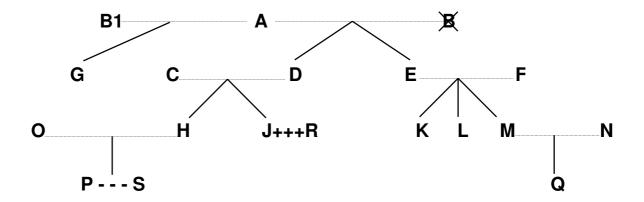
<sup>1</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften wurden an die Sitzgemeinde Walperswil übertragen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Vertrag vom 1. Dezember 2000.

## Vormundschafts- und Sozialhilfe

- <sup>1</sup> Die Aufgaben im Vormundschafts- und Sozialbereich gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften wurden per 1. Januar 2005 der Sitzgemeinde Erlach übertragen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Vertrag vom 30. Juni 2004 mit Ergänzungen vom 30. September 2004.

# **Anhang III: Verwandtenausschluss**



<u>Legende:</u> = Ehe

= Abstammung

= verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

--- = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfer angehören	nicht gleichzeitig	Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in ge- rader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger- tochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.